

Weinbau – Ergebnisse der Gezielten Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel 2019

Datum: 30.11.2019

In der folgenden Tabelle sind für das Anwendungsgebiet Weinbau alle neuen Anwendungsbestimmungen für bewilligte Pflanzenschutzmittel (PSM) aufgelistet, die sich im Kontext des Programms der „Gezielten Überprüfung“ 2019 ergeben haben. In der Tabelle nicht aufgenommen sind Parallelimport-Produkte*, Verkaufserlaubnis-Produkte* sowie PSM, die ausschliesslich für die nicht-berufliche Verwendung (Hobby-Anwendung) zugelassen sind. Wenn bei einem beurteilten Bereich keine neuen Anwendungsbestimmungen aufgenommen sind, so genügen die bereits bestehenden Bestimmungen. Die angepassten Bewilligungen mit den vollständigen Anwendungsvorschriften werden i.d.R. erst Ende Jahr nach der PSM-Hauptanwendungssaison im online-PSM-Verzeichnis des BLW gebündelt publiziert (siehe: www.blw.admin.ch ➔ Nachhaltige Produktion ➔ Pflanzenschutzmittel ➔ Zugelassene Pflanzenschutzmittel ➔ Pflanzenschutzmittelverzeichnis).

Im Falle eines Rückzugs einer Indikation darf das betroffene PSM i.d.R. noch während maximal 12 Monaten nach dem Datum der Bewilligungsanpassung entsprechend den bisher gültigen Zulassungsbestimmungen (d.h. mit Aufführung dieser Indikation) verkauft und während eines zusätzlichen Jahres entsprechend angewendet werden. Allfällige Ausnahmen sind gekennzeichnet.

Bei Fragen steht das BLW, Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz zur Verfügung.

Betroffene PSM		Neue Anwendungsvorschriften	
		beurteilte Bereiche	
Wirkstoff: FENHEXAMID (Produktkategorie: Fungizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW: Dezember 2019	
		Datum der Bewilligungsanpassung: 10.07.2019 (Verfügung zuhanden der Bewilligungsinhaberin)	
<i>Teldor</i>	(W-5481)	Gewässerorganismen	- SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift
		Weitere Nichtzielorganismen **	---
Wirkstoff: CLETHODIM (Produktkategorie: Herbizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW: Dezember 2019	
		Datum der Bewilligungsanpassung: 31.07.2019 (Verfügung zuhanden der Bewilligungsinhaberin)	
<i>Centurion Prim</i>	(W-6258)	Konsument	---
<i>Select</i>	(W-6010)	Grundwasser	- Anwendungsverbot in der Grundwasserschutzzone S2 und Sh
		Gewässerorganismen	---
		Weitere Nichtzielorganismen **	- Anwendung gegen einjährige Monocotyledonen: SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten - Anwendung gegen Gemeine Quecke: SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten

Betroffene PSM		Neue Anwendungsvorschriften beurteilte Bereiche	
Wirkstoff: CHLORPYRIFOS (Produktkategorie: Insektizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW: Juli 2019	
		Datum der Bewilligungsanpassung: 28.05.2019 (Verfügung zuhanden der Bewilligungsinhaberin)	
<i>Insegar L</i> *** <i>Pyrinex</i> ***	(W-5192-2) (W-5192-1, W-5340, W-6661, W-6661-1)	Anwender, Arbeiter, Anwohner, Beistehende Gewässerorganismen Weitere Nichtzielorganismen **	- Rückzug aller Anwendungen im Weinbau
Wirkstoff: CHLORPYRIFOS-METHYL (Produktkategorie: Insektizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW: Juli 2019	
		Datum der Bewilligungsanpassung: 28.05.2019 (Verfügung zuhanden der Bewilligungsinhaberin)	
<i>Oleodan</i> *** <i>Oleofos</i> *** <i>Pyrinex M22</i> ***	(W-6819-2) (W-6819-1) (W-6801-1)	Anwender, Arbeiter, Anwohner, Beistehende Gewässerorganismen Weitere Nichtzielorganismen **	- Rückzug aller Anwendungen im Weinbau
Wirkstoff: TEBUFENOZID (Produktkategorie: Insektizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW: September 2019	
		Datum der Bewilligungsanpassung: 10.07.2019 (Verfügung zuhanden der Bewilligungsinhaberin)	
<i>Mimic</i>	(W-5009)	Grundwasser Gewässerorganismen Weitere Nichtzielorganismen **	- Rückzug aller Anwendungen im Weinbau

* Parallelimport-Produkte sind ausländische PSM, die einem in der Schweiz bewilligten Referenzprodukt entsprechen und gemäss Art. 36 ff. PSMV in der Schweiz zugelassen sind. Verkaufserlaubnis-Produkte (gem. Art. 43 PSMV) sind identisch zu einem anderen bereits bewilligten Referenzprodukt, wobei die Handelsnamen gleich oder verschieden sein können. Die Zulassungsnummern unterscheiden sich einzig durch eine Zusatzzahl bei der Verkaufserlaubnis (z.B. W-1234 versus W-1234-1).

** Weitere standardmässig beurteilte Nichtzielorganismen umfassen Säuger, Vögel, Nichtzielarthropoden (NTA, *non target arthropods*), Nichtzielpflanzen (NTP, *non target plants*) und Bodenorganismen (Würmer, Springschwänze, Mikroorganismen).

*** Aufbrauchsfrist: 31.07.2019.